

Einfache Anfrage Braunschweig

vom 16. Dezember 1988 (88.1077)

Atomgeschäfte einer Schweizer Firma**Transactions nucléaires d'une entreprise suisse**

1. Die in Berlin erscheinende «Tageszeitung» berichtete unter wiederholten Malen (u. a. am 25.8.88, 4.11.88), wie die Orda AG und Pomera AG in Zug und weitere Firmen des Herrn Alfred Hempel, Kaufmann in Düsseldorf (mit Wohnung in Unterägeri), Indien, Argentinien und Südafrika mit Schwerem Wasser und Spaltstoff aus der Volksrepublik China versorgten, Staaten, die den Atomsperrvertrag nicht ratifiziert haben.

Kann der Bundesrat bestätigen, dass er bereits 1981 von den USA und der BRD auf die dunklen Geschäfte von Alfred Hempel aufmerksam gemacht worden ist? Welches war der Inhalt der Konsultation BRD/Schweiz vom 23. Juli 1981?

Warum wurde das aus der Sowjetunion und aus Norwegen stammende Schwere Wasser, das Ende November 1983 auf Bestellung der Orda AG in Basel nach Indien verladen wurde, trotz dieser Hinweise nicht gestoppt?

Ist den neulichen Aufforderungen Norwegens (in der Form eines Rechtshilfebegehrens?) stattgegeben worden, die Ermittlungen in dieser Angelegenheit fortzusetzen? Was sind die Resultate?

Ist dem Bundesrat bekannt, ob die Firma Orda AG auch nach 1985/86 (Aenderung des Atomgesetzes und der dazugehörigen Verordnung) ihre dubiose Geschäftstätigkeit fortgesetzt hat?

2. Die «Tageszeitung» zitiert einen britischen Geheimdienstreport, wonach Hempel 1981 in Zürich die später nach Zug umgesiedelte «Orda AG» gegründet habe, weil er in der Schweiz «frei von Kontrollen» wäre und «ihm keine peinlichen Fragen gestellt werden».

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es, um Firmen, die im atomaren und Waffen-Schwarzmarkt tätig sind, das Handwerk zu legen? Müsste auch die Vermittlung von Nuklearmaterial in die Gesetzgebung einbezogen werden?

Antwort des Bundesrates vom 13. Februar 1989

1. Konsultationen zwischen den Staaten der Gruppe der Nuklearlieferländer sind in den Richtlinien des sogenannten «Londoner Klubs» ausdrücklich vorgesehen (vgl. Atomverordnung, SR 732.11, Anhang 3, Artikel 14). Die bei dieser Gelegenheit ausgetauschten Informationen sind vertraulich, so dass darüber keine Aussagen gemacht werden können. 1983 war keine Art des Transits von Schwerem Wasser durch die Schweiz bewilligungspflichtig. Den zuständigen Behörden war auch kein solcher Transit von Oslo und Moskau über Basel nach Indien bekannt.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Eidsivating wurden in Basel Personen befragt und Unterlagen erhoben; die Ergebnisse der Rechtshilfe wurden im August 1988 an die norwegischen Behörden übermittelt. Ein ergänzendes Rechtshilfebegehren wurde anfangs November 1988 an die Zuger Behörden weitergeleitet, wo das Rechtshilfeverfahren in dieser Sache noch hängig ist.

Dem Bundesrat ist nichts über Tätigkeiten der Firma Orda bekannt, die zu irgendeiner Zeit Atomgesetz und Atomverordnung verletzt hätten.

2. Die Ausfuhr von nuklearen Gütern und Waffen wird durch die einschlägige Gesetzgebung geregelt. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich geahndet.

Die Frage der Vermittlung von Nuklearmaterial ist in der «Stellungnahme des Bundesrates zu hängigen energiepolitischen Fragen» vom September 1988 auf Seite 61 eingehend behandelt worden.